

Tarif 8450.00

**BELGISCH/LUXEMBURGISCH – SCHWEDISCHER
EISENBAHN-GÜTERTARIF (BLSGT)
TARIF 8450.00**

**Besondere Beförderungsbedingungen
mit Preisen und Konditionen für den
Belgisch/Luxemburgisch - Schwedischen Eisenbahngüterverkehr
für Wagenladungen**

Gültig ab 2010-01-01

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inhaltsverzeichnis	3
Vorwort 4	
1 Besondere Beförderungsbedingungen zur COTIF.....	5
• Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft	5
• Sprachenregelung (zu Ziff. 4, 10, 12 ABB CIM, zu Ziff. 15, Anl. 2 Ziff. 1 GLV CIM)	6
• Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziff 4 ABB CIM)	6
• Verladerichtlinien (zu Ziff. 6.3 ABB CIM)	6
• Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziff. 8 ABB CIM, zu Ziff 5.2 GLV-CIM)	6
• Lieferfrist, Zuschlagfristen (Zu Ziff . 9.1 und 9.2 ABB CIM).....	6
• Übernahme und Ablieferung (Zu Ziff. 11.1 und 11.2 ABB CIM).....	7
2 Tarifbestimmungen	8
2.1 Geltungsbereich des Tarifs	8
2.2 Beförderungswege	9
2.3 Tarifwährung	9
2.4 Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren	9
2.5 Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung beistellt.	9
2.6 Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel	10
3 Verzeichnisse	11
3.1 Gütereinteilung	11
3.2 Beförderungswege	11
3.3 Bahnhofsverzeichnisse mit Tarifentfernungen.....	11
4 Wagenfrachten für die Güterbeförderung (CIM).....	12
5 Beförderungsentgelte für leere Wagen als Beförderungsmittel	12
5.1 Belgien – Schweden	12
5.2 Luxemburg – Schweden.....	12
Anhang 13	

Vorwort

Mit diesem Tarif stellen die beteiligten Eisenbahnverkehrsunternehmen sicher, dass im Geltungsbereich dieses Tarifes nach Abschluss von grenzüberschreitenden Beförderungsverträgen die Sendungen durch aufeinanderfolgende Beförderer übernommen und aufgrund des Frachtbriefes nach den Bedingungen dieses Tarifes weiterbefördert werden.

1. An diesem Tarif sind folgende Eisenbahnverkehrsunternehmen als Beförderer beteiligt:
 - Société Nationale des Chemins de fer Belges (SNCB)
 - Société Nationale des Chemins de fer Luxembourgeois (CFL)
 - DB Schenker Rail Nederland BV
 - DB Schenker Rail Deutschland AG
 - Green Cargo AB
2. „Beförderer“ im Sinne dieses Tarifes ist der vertragliche Beförderer und der aufeinanderfolgende Beförderer.
3. Veröffentlichungen zu den Tarifen werden von jedem Beförderer nach den in den jeweiligen Ländern gültigen Bestimmungen durchgeführt.
4. Die Veröffentlichungen zu diesem Tarif erfolgen:
 - In Belgien auf der öffentlichen Website der B-Cargo unter der SNCB
 - in Luxemburg auf der öffentlichen Website der CFL Cargo
 - in Schweden auf der öffentlichen Website der Green Cargo
 - in Deutschland auf der öffentlichen Website der DB Schenker Rail Deutschland AG und im „Tarif- und Verkehrsanzeiger (TVA) für den Personen-, Gepäck- und Güterverkehr der Eisenbahnen des Öffentlichen Verkehrs im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“.
5. Der Tarif wird in französischer, niederländischer und deutscher Sprache herausgegeben.
Bei etwaigen Abweichungen ist der französische Wortlaut maßgebend.
6. Der Tarif kann bezogen werden:
 - in Belgien im SNCB Département B-Cargo, bureau 131, avenue de la Porte de Hal 40 à 1060 Bruxelles
 - in Luxemburg bei CFL Cargo, 11, Boulevard Kennedy, 4170 Esch-sur-Alzette
 - in Schweden sind die Tarifbestimmungen auf der öffentlichen Website der Green Cargo verfügbar (www.greencargo.com)
 - in Deutschland sind die Tarifbestimmungen auf der öffentlichen Website der DB Schenker Rail Deutschland AG (www.dbschenker.com/de/rail/tarife) verfügbar.

1 Besondere Beförderungsbedingungen zur COTIF

- **Vertragsgrundlagen, Aufeinanderfolgende Frachtführerschaft**

- 1.1 Vertragsgrundlagen für den einzelnen Güterbeförderungsvertrag sind die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) (Anhang B zum Übereinkommen über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)), sowie die Bestimmungen dieses Tarifs.
- 1.2 Ergänzend gelten die „Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr – ABB CIM“ (siehe Anhang dieses Tarifs).
- 1.3 Sofern die in Ziffer 1.1 und 1.2 genannten Bedingungen keine Regelungen enthalten oder wenn sie auf die Bedingungen oder Vorschriften des Beförderers verweisen, gelten die für den Inlandsverkehr gültigen Geschäftsbedingungen/Tarife/Preislisten des Beförderers, der nach dem Beförderungsvertrag für den jeweiligen Streckenabschnitt zuständig ist.
- 1.4 Für die Beförderung leerer Güterwagen, die nicht als „Schienenfahrzeuge als Beförderungsgut auf eigenen Rädern“ aufgeliefert werden, gelten die „Einheitlichen Rechtsvorschriften für Verträge über die Verwendung von Wagen im internationalen Eisenbahnverkehr (CUV) – Anhang D zum COTIF“ sofern keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen (insbesondere der „Allgemeine Verwendungsvertrag für Güterwagen – AVV“) anzuwenden sind. Es gelten die Bestimmungen dieses Tarifs, die sich auf die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel und den CUV-Wagenbrief beziehen sowie der Verweis in Ziffer 1.3 entsprechend.
- 1.5 Abweichende und ergänzende Vereinbarungen zu diesem Tarif und den in Ziff. 1.1 – 1.4 genannten Bedingungen können für die Güterbeförderung und für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel insbesondere in den Kundenabkommen getroffen werden.
- 1.6 Leere Güterwagen, die als Beförderungsmittel befördert werden sollen, sind mit einem CUV-Wagenbrief nach Muster der Anlage 3 a des „Handbuch zum CUV-Wagenbrief (GLW-CUV)“ aufzuliefern. Für das Ausfüllen des CUV-Wagenbriefs mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 1 des GLW-CUV). Für seine Eintragungen haftet der Kunde entsprechend Art. 8 CIM.
- 1.7 Für das Ausfüllen des CIM-Frachtbriefes mit den gemäß Vereinbarung einzutragenden Daten gelten die Bestimmungen der Anlage 2 des Handbuchs zum CIM-Frachtbrief (GLV-CIM).
- 1.8 Die Beförderung der Güter und leeren Güterwagen erfolgt in aufeinanderfolgender Frachtführerschaft (gemeinsame Beförderung). Vertraglicher Beförderer im Sinne des Art. 3 CIM ist der erste Beförderer, sofern im Kundenabkommen nicht anders geregelt. Der Ort der Übernahme durch die jeweiligen aufeinanderfolgenden Beförderer ergibt sich aus den Angaben zum jeweils vereinbarten Beförderungsweg (siehe Ziffer 3.2 des Tarifs).
- 1.9 Für die Rückgabe ungereinigter leerer Umschließungsmittel, wie insbesondere Kesselwagen und Tankcontainer, die Rückstände gefährlicher Güter enthalten, sind die Bestimmungen gemäß Abschnitt 15 GLV CIM zu beachten.

- **Sprachenregelung (zu Ziff. 4, 10, 12 ABB CIM, zu Ziff. 15, Anl. 2 Ziff. 1 GLV CIM)**
- 1.10 Eintragungen des Absenders im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief sind in deutscher Sprache abzufassen. Die zusätzliche Verwendung einer amtlichen Landessprache des ersten Beförderers kann vereinbart werden. Zu Nachträglichen Verfügungen und Weisungen bei Ablieferungs- und Beförderungshindernissen ist außerdem eine Übersetzung in einer der amtlichen Landessprachen des Beförderers beizugeben, der die Verfügung/Weisung ausführen soll.
Es sind lateinische Schriftzeichen zu verwenden.
- **Nachnahme, Wertangaben, Interesse an der Lieferung (zu Ziff 4 ABB CIM)**
- 1.11 Die Angabe einer Nachnahme im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief ist nicht zulässig.
- 1.12 Die Wertangabe für das Gut oder die Angabe des Interesses an der Lieferung im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief sind nicht zugelassen.
- **Verladerichtlinien (zu Ziff. 6.3 ABB CIM)**
- 1.13 Für die Beladung und Sicherung gelten die Verladerichtlinien des Beförderers, insbesondere die UIC-Verladerichtlinien.
- **Kosten, Zahlungsvermerke (zu Ziff. 8 ABB CIM, zu Ziff 5.2 GLV-CIM)**
- 1.14 Wenn im Kundenabkommen keine andere Vereinbarung besteht, zählen zur Fracht nur die Kosten der direkt mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Leistungen, die im Teil A des „Verzeichnis der Kosten“ aufgeführt sind (siehe Anlage 3 des GLV-CIM für den CIM-Beförderungsvertrag bzw. Anlage 2 des GLW-CUV für die Beförderung eines leeren Güterwagens als Beförderungsmittel).
- 1.15 Für die vom Absender bzw. vom Empfänger im CIM-Beförderungsvertrag zu zahlenden Kosten, sind ausschließlich die folgenden Zahlungsvermerke zugelassen: Franko Fracht, Franko Fracht einschließlich ... (Bezeichnung der Nebengebühren, Zölle und sonstigen Kosten), EXW, DDP. Zur Bedeutung der Zahlungsvermerke siehe Ziffer 5.2 GLV CIM.
- 1.16 Frachtüberweisung („EXW“ im CIM-Frachtbrief bzw. CUV-Wagenbrief) ist nur zulässig, wenn im Kundenabkommen vereinbart.
- 1.17 Das Fehlen eines Zahlungsvermerkes im Feld 20 des CIM-Frachtbriefes bzw. CUV-Wagenbriefes bedeutet, dass die Kosten vom Absender getragen werden (Zahlungsvermerk DDP).
- **Lieferfrist, Zuschlagfristen (Zu Ziff . 9.1 und 9.2 ABB CIM)**
- 1.18 Für die Güterbeförderung bzw. für die Beförderung von Güterwagen als Beförderungsmittel gelten folgende Lieferfristregelungen:
Die Lieferfrist beträgt 12 Stunden Abfertigungsfrist zuzüglich einer Beförderungsfrist von 24 Stunden je angefangene 400 km gemäß dem „Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM“ der UIC (Tfv. Nr. 8700).
Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme des Gutes bzw. des leeren Güterwagens. Sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden des Beförderers verursacht wird.
Sie ruht an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

Würde die Lieferfrist zu einem Zeitpunkt außerhalb der Bedienungszeiten des Bestimmungsbahnhofes enden, so endet sie mit der vereinbarten bzw. für den Bestimmungsbahnhof geltenden nächstfolgenden Bedienung.

Für den Verwendungsvertrag mit der DB Schenker Rail Deutschland AG gilt für die Beförderung von leeren Wagen als Beförderungsmittel die vorgenannte Lieferfrist und ein Zuschlag von 48 Stunden.

Die Zuschlagfrist für die Fährstrecke Sassnitz-Trelleborg beträgt 24 Stunden.

Die übrigen Zuschlagfristen sind in den Binnentarifen der beteiligten Beförderer enthalten.

Diese Lieferfristregelung wird im CIM-Frachtbrief bzw. im CUV-Wagenbrief dokumentiert durch Angabe der Nummer dieses Tarifes bzw. der Angabe des Kundenabkommens, das sich auf diesen Tarif bezieht.

- **Übernahme und Ablieferung (Zu Ziff. 11.1 und 11.2 ABB CIM)**

- 1.19 Wenn nach Ziffer 11.1 bzw. 11.2 der ABB CIM keine andere Vereinbarung besteht bzw. keine andere Vorschrift greift, werden Gütersendungen und leere Güterwagen am allgemeinen Ladegleis des Versandbahnhofes übernommen und am allgemeinen Ladegleis des Empfangsbahnhofes abgeliefert.

2 Tarifbestimmungen

2.1 Geltungsbereich des Tarifs

2.1.1 Abgesehen von den Ausnahmen in nachstehender Ziffer 2.3 gilt dieser Tarif

- für Sendungen von Gütern, aufgeführt im „**Harmonisiertes Güterverzeichnis (NHM) der UIC**“,
- die in den internationalen Verbindungen zwischen in Belgien (inkl. Seeländisch Flandern) bzw. Luxemburg und in Schweden gelegenen Bahnhöfen, enthalten in den „**Einheitlichen Entfernungszeiger für den internationalen Güterverkehr DIUM**“ der UIC, Teile **BE, LU bzw. SE** (Tfv. Nr. 8700)
- als Wagenladung aufgeliefert werden und
- für welche die ausschließliche Verwendung eines Güterwagens vom Absender beantragt worden oder nach den für den Versandbahnhof geltenden Gesetzen oder Vorschriften vorgeschrieben ist.

2.1.2 Darüber hinaus gilt dieser Tarif auch für die Beförderung von leeren Güterwagen als Beförderungsmittel gemäß den einheitlichen Rechtsvorschriften CUV (Anhang D der COTIF) und den Bestimmungen unter Ziffer 1.4.

2.1.3 Dieser Tarif **gilt nicht** für

- a) Sendungen, für die der Absender einen anderen Beförderungsweg verlangt als der in diesem Tarif vorgeschriebene;
- b) Sendungen in geschlossenen Zügen (Ganzzügen)
- c) für Güter der NHM Positionen;
0101 bis 0106 : lebende Tiere;
2402 : Zigaretten ;
2844 : Chemische Elemente, Isotope, radioaktiv ;
3601 bis 3604 : Pulver, Sprengstoffe ;
8601 bis 8604 : Schienenfahrzeuge ;
9911 : Leichen
9931 bis 9949 : Großcontainer, Wechselbehälter.
- d) für Stoffe und Gegenstände im Anhang C der COTIF, die unter folgende Gefahrgutklassen fallen:
 1. Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff ;
 - 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe ;
 7. Radioaktive Stoffe ;
 - 9.1 Asbest ;
 - 9.2 Polychlorierte Biphenyle ;
 - 9.3 Geräte die PCB enthalten ;
- e) für Personenkraftwagen, Straßenfahrzeuge, Untergestelle (NHM Positionen 8702,8703,8704,8706) in Güterwagen, die der Kunden für die Beförderung beistellt sowie für die Leerbeförderung dieser vom Kunden beigestellten Güterwagen (Allgemeine IGA Bedingungen);
- f) für Gegenstände, deren Beförderung wegen des Gewichts, der Abmessungen oder der Verpackung nach dem Ermessen der Beförderer mit Rücksicht auf die Betriebsanlagen oder Betriebsmittel besondere Schwierigkeiten verursacht, auch dann, wenn nur ein Beförderer betroffen ist;

- g) für Sendungen auf Wagen mit mehr als 4 Achsen ;
- h) für Sendungen, deren Beförderung die Einstellung von Schutzwagen erfordert ;
- i) für Sendungen, deren Länge die Verladung auf zwei oder mehrere Güterwagen erfordert ;
- j) für Sendungen des Militärverkehrs.

2.2 Beförderungswege

Die Sendungen werden über die in diesem Tarif vorgesehenen Beförderungswege geführt (siehe Ziffer 3.2).

Ist kein spezieller Beförderungsweg mit dem Absender vereinbart, so wählt der Beförderer den Beförderungsweg, der ihm für den Absender am vorteilhaftesten erscheint.

2.3 Tarifwährung

Die in diesem Tarif vorgesehenen Frachten und Nebengebühren sind in Euro (EUR) ausgedrückt.

2.4 Grundsätze für die Berechnung der Frachten und Nebengebühren

- 2.4.1 Die mit einem Frachtbrief aufgelieferten Güter bilden eine Sendung.
- 2.4.2 Die Höhe der Frachten ist abhängig von
 - der Tarifentfernung laut DIUM
 - der Art des gestellten Wagens
 - der Verkehrsverbindung.
- 2.4.3 Die Wagenfrachten für Sendungen in Wagen, die durch den Beförderer gestellt werden, sind je nach Wagenart den Frachtafeln unter Ziffer 4 zu entnehmen.
- 2.4.4 Frachtzuschläge sind Beträge, die aufgrund direkt mit der Beförderung zusammenhängende Leistungen berechnet werden (siehe GLV-CIM Anlage 3, Teil A) und sind Bestandteil der Fracht. Sie werden berechnet nach den Bestimmungen desjenigen Beförderers, der die jeweilige Leistung erbringt.
- 2.4.5 Nebengebühren werden berechnet nach den Bestimmungen desjenigen Beförderers, in dessen Streckenabschnitt sie entstehen.
- 2.4.6 Die Gebühren für die Erfüllung der Zollvorschriften sind in den Wagenfrachten der am Tarif beteiligten Beförderer enthalten.
- 2.4.7 Alle Frachten, Frachtzuschläge, Nebengebühren und sonstigen Kosten werden zuzüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuer erhoben.

2.5 Frachtberechnung, wenn der Kunde den Wagen für die Beförderung beistellt.

- 2.5.1 Für die Frachtberechnung der Güterbeförderung in Wagen, die durch den Kunden beigestellt werden, wird ausgehend von der Fracht nach Tabelle ein Ermäßigungskoeffizient von 0,85 angewendet.

2.6 Beförderungsentgelt für leere Wagen als Beförderungsmittel

2.6.1 Die Frachten für die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel (NHM-Code 9921.00 - 992140 und NHM 992200 - 992240) sind dem Teil III, Abschnitt 5 zu entnehmen.

2.6.2 Die Frachten dieses Tarifes für die Beförderung leerer Wagen sind nicht anwendbar für:

- Leere Wagen als Beförderungsmittel, die zur Beförderung von Gütern der NHM-Codes 8702 bis 8704 und 8706 verwendet worden sind oder verwendet werden.
- Leere Wagen, die nach Neu- oder Umbau (passive Veredelung), zur Revision, Reparatur, Reinigung oder Vermietung aus einem anderen Zollgebiet eingeführt oder nach dorthin ausgeführt werden. Sie fallen bis zum Zeitpunkt ihrer Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr unter den NHM-Code 8606. Die NHM-Codes 9921 oder 9922 gelten für diesen Sachverhalt nicht.

3 Verzeichnisse

3.1 Gütereinteilung

Güter, die nach den Bestimmungen dieses Tarifs zur Beförderung angenommen werden (Ausnahmen siehe Ziffer 2.1.3) sind im „**Harmonisierten Güterverzeichnis (NHM) der UIC**“ aufgeführt und im Feld 21 des internationalen Frachtbriefs entsprechend einzutragen.

3.2 Beförderungswege

Code Beförderungsweg

Belgien – Schweden

63	Montzen/Aachen -- gränsen	Flensburg Großer Belt Grenze/Malmö Stora Bält
04	Montzen/Aachen --	Sassnitz Mitte See/Trelleborg gränsen
64	Sas van Gent/Zelzate - Montzen/Aachen -	Flensburg Großer Belt Grenze/Malmö Stora Bält gränsen
05	Sas van Gent/Zelzate - Montzen/Aachen -	Sassnitz Mitte See/Trelleborg gränsen

Luxemburg – Schweden

11	Wasserbillig/Igel – gränsen	Flensburg Großer Belt Grenze/Malmö Stora Bält
12	Wasserbillig/Igel –	Sassnitz Mitte See/Trelleborg gränsen

3.3 Bahnstreckenverzeichnisse mit Tarifentfernungen

Die Bahnstrecken und Tarifentfernungen für belgischen, luxemburgischen bzw. schwedischen Bahnstrecken sind jeweils der DIUM BE, LU bzw. SE zu entnehmen.

4 Wagenfrachten für die Güterbeförderung (CIM)

4.1 Frachten

Die tariflichen Bruttofrachten werden auf Anfrage durch Green Cargo Kunden-Service in Malmö zu Verfügung gestellt.

5 Beförderungsentgelte für leere Wagen als Beförderungsmittel

5.1 Belgien – Schweden

Beförderungsentgelte für leere Güterwagen zwischen Schweden und Belgien

Die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel wird nach den jeweiligen Binnentarifen der beteiligten Beförderer berechnet.

5.2 Luxemburg – Schweden

Beförderungsentgelte für leere Güterwagen zwischen Schweden und Luxemburg

Die Beförderung leerer Wagen als Beförderungsmittel wird nach den jeweiligen Binnentarifen der beteiligten Beförderer berechnet.

Anhang

Allgemeine Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABB-CIM)

1 Definitionen

Für Zwecke dieser Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABB-CIM) bezeichnet der Begriff:

- a) «CIM» – die Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern, Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF 1999),
- b) «Beförderer» – den vertraglichen oder den aufeinander folgenden Beförderer,
- c) «ausführender Beförderer» – einen Beförderer, der mit dem Absender den Beförderungsvertrag nicht abgeschlossen hat, dem aber der Beförderer gemäß Buchstabe b) die Durchführung der Beförderung auf der Schiene ganz oder teilweise übertragen hat,
- d) «Kunde» – den Absender und/oder den Empfänger gemäß Frachtbrief,
- e) «Kundenabkommen» – den Vertrag, der zwischen dem Kunden oder einem Dritten einerseits und dem Beförderer andererseits abgeschlossen wird und der eine oder mehrere den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehende Beförderungen regelt,
- f) «CIT» – das Internationale Eisenbahntransportkomitee, ein Verein nach Schweizerischem Recht mit Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern, dessen Ziel insbesondere die einheitliche Anwendung und Umsetzung des internationalen Eisenbahnbeförderungsrechts nach Maßgabe des COTIF ist,
- g) «Handbuch CIM-Frachtbrief (GLV-CIM)» – das Dokument des CIT, das Anleitungen zur Verwendung des Frachtbriefs enthält; es steht ebenfalls auf der Webseite www.cit-rail.org zur Verfügung.
- h) «Kombinierter Verkehr» – den intermodalen Verkehr von intermodalen Transporteinheiten, bei dem der überwiegende Teil der Strecke mit der Eisenbahn, dem Binnen- oder Seeschiff bewältigt und der Vor- oder Nachlauf mit einem anderen Verkehrsträger durchgeführt wird.

2 Geltungsbereich

- 2.1 Die ABB-CIM regeln das Rechtsverhältnis zwischen Beförderer und Kunde bei Beförderungen, die den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM unterstehen; sie finden ebenfalls im Fall der Erweiterung des Anwendungsbereiches von Artikel 1 CIM und in allen von den Vertragsparteien vereinbarten Fällen Anwendung.
- 2.2 Mit Abschluss des Beförderungsvertrages werden die ABB-CIM dessen Bestandteil.
- 2.3 Abweichende Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien gehen den ABB-CIM vor.
- 2.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien das ausdrücklich vereinbart haben.

3 Durchführung der Beförderung

- 3.1 Der Beförderer kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise einem oder mehreren ausführenden Beförderern übertragen. Vor der Beförderung muss der Beförderer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Angaben zum ausführenden Beförderer machen.
- 3.2 Im Fall von Verkehrsbeschränkungen kann die Durchführung der Beförderung ganz oder teilweise eingestellt werden. Diese Verkehrsbeschränkungen werden dem betroffenen Kunden unverzüglich in angemessener schriftlicher Form mitgeteilt.

4 Frachtbrief

- 4.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, obliegt das Ausfüllen des Frachtbriefes dem Absender.
- 4.2 Angaben zur Verwendung des Frachtbriefes enthält das GLV-CIM.
- 4.3 Gemäß Artikel 6 § 9 CIM kann der Frachtbrief in elektronischen Datenaufzeichnungen bestehen. Die Einzelheiten der Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes werden zwischen den Vertragsparteien in einer besonderen Vereinbarung geregelt. Die dem GLV-CIM entsprechenden Ausdrücke des elektronischen Frachtbriefes werden durch die Vertragsparteien als dem Frachtbrief auf Papier gleichwertig anerkannt.

5 Wagenstellung durch den Beförderer

- 5.1 Bestellt der Kunde beim Beförderer die Stellung von Wagen, intermodalen Transporteinheiten und Lademitteln, haftet er für die Richtigkeit, die Genauigkeit und die Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere was die Übereinstimmung seiner Bestellung mit der vorgesehenen Beförderung betrifft.
- 5.2 Der Beförderer stellt die Wagen, intermodalen Transporteinheiten oder geeigneten Lademittel im Rahmen der vertraglichen Bestimmungen und der verfügbaren Kapazitäten. Das gestellte Material befindet sich in einem technischen Zustand und einem Grad der Sauberkeit, der die vorgesehene Verwendung erlaubt. Der Kunde hat das gestellte Material auf erkennbare Mängel zu überprüfen. Er teilt dem Beförderer alle Mängel unverzüglich mit.
- 5.3 Der Kunde verwendet das gestellte Material nur im Rahmen der vorgesehenen Beförderungen.
- 5.4 Der Kunde haftet für alle Schäden (Verlust und Beschädigung) am gestellten Material, die durch ihn selbst oder einen durch ihn beauftragten Dritten verursacht wurden.

6 Verladen und Entladen

- 6.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, obliegt das Verladen des Gutes dem Absender und das Entladen dem Empfänger.
- 6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, umfasst im kombinierten Verkehr die Verlade- und Entladepflicht des Kunden gemäß Punkt 6.1 auch den Umschlag der intermodalen Transporteinheit auf den bzw. vom Wagen.
- 6.3 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder abweichender Vereinbarung gelten für die Wahl des Wagentyps, das Beladen, das Entladen des Gutes und die Rückgabe des Wagens bzw. der intermodalen Transporteinheit die Vorschriften des Beförderers. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Wagen bzw. die intermodalen Transporteinheiten in angemessen sauberem Zustand zurückzugeben.
- 6.4 Der Absender bringt an gedeckten Wagen die Verschlüsse an, sofern dies im Landesrecht vorgesehen oder zwischen Beförderer und Absender vereinbart wurde. Der Absender hat an Großcontainern, Wechselbehältern, Sattelauflegern oder sonstigen dem kombinierten Verkehr dienenden intermodale Transporteinheiten geschlossener Bauart, die beladen

- zur Beförderung übergeben werden, die Verschlüsse anzubringen. Für bestimmte Verkehre kann durch eine Vereinbarung zwischen Beförderer und Absender auf den Verschluss verzichtet werden.
- 6.5 Sofern hinsichtlich Be- und Entladefristen nichts anderes vereinbart ist, gelten die Vorschriften des Beförderers.
- 6.6 Die Ladestelle und die Zufahrtswege sind, soweit diese durch den Kunden verunreinigt wurden, von ihm unverzüglich auf eigene Kosten zu reinigen.

7 Verpackung

Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es gegen gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung während der Beförderung geschützt ist und weder Personen verletzt noch Betriebsmittel oder andere Güter beschädigen kann. Im Übrigen muss die Verpackung den eventuellen besonderen Verpackungsbestimmungen des Beförderers entsprechen.

8 Kosten

- 8.1 Die vom Kunden zu zahlenden Kosten umfassen:
- a) die Fracht, d.h. alle Kosten, mit denen eine Beförderungsleistung oder eine beförderungsnahe Leistung zwischen dem Ort der Übernahme und dem Ort der Ablieferung abgegolten wird;
 - b) die Nebengebühren, d.h. die Kosten für eine vom Beförderer erbrachte Zusatzleistung;
 - c) die Zölle, d.h. die Zölle, die Steuern sowie die übrigen von den Zoll- und Verwaltungsbehörden erhobenen Beträge;
 - d) die sonstigen Kosten, die vom Beförderer aufgrund entsprechender Belege abgerechnet werden.
- Das Verzeichnis der gängigen Kosten und deren Codes sind aufgeführt im GLV-CIM.
- 8.2 Sofern für die Berechnung der Kosten keine Vereinbarungen bestehen, gelten die Preislisten, Tarife und Bedingungen des Beförderers, der gemäß Beförderungsvertrag die jeweilige Leistung erbringt.
- 8.3 Wer welche Kosten übernimmt, wird durch einen Vermerk im Frachtbrief gemäß GLV-CIM bestimmt. Das Kundenabkommen kann die ausschließliche Verwendung dieser Vermerke oder andere Vermerke vorsehen. Der Beförderer kann vom Kunden Vorauszahlung der Kosten oder sonstige Sicherheiten verlangen.
- 8.4 Falls die Frachtberechnung eine Währungsumrechnung erfordert, ist folgender Umrechnungskurs anzuwenden:
- derjenige des Tages der Übernahme des Gutes für Kosten zu Lasten des Absenders
 - derjenige des Tages der Bereitstellung des Gutes für Kosten zu Lasten des Empfängers.

9 Lieferfristen

- 9.1 Falls die Lieferfrist zwischen dem Absender und dem Beförderer vereinbart wurde, gelten die Zuschlagsfristen unter Punkt 9.2 nicht.
- 9.2 Für Sendungen, die
- a) über Linien mit unterschiedlicher Spurweite,
 - b) zur See oder auf Binnengewässern,
 - c) auf einer Strasse, wenn keine Schienenverbindung besteht, befördert werden, wird die Dauer der Zuschlagsfristen zu den Lieferfristen gemäß Artikel 16 CIM nach den vor Ort geltenden, ordnungsgemäß veröffentlichten Vorschriften festgelegt.
- 9.3 Im Fall von außergewöhnlichen Umständen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben, regelt sich die Dauer der Zuschlagsfristen nach den ordnungsgemäß veröffentlichten Mitteilungen des Beförderers oder dessen zuständigen Behörden.

10 Nachträgliche Verfügungen und Anweisungen

- 10.1 Verfügungen des Absenders zur nachträglichen Änderung des Beförderungsvertrages sind nur zulässig, wenn er im Frachtbrief vermerkt hat: «Empfänger nicht verfügbarechtig». Andere Frachtbriefvermerke können insbesondere im Kundenabkommen besonders vereinbart werden.
- 10.2 Verfügungen des Kunden (Artikel 18 und 19 CIM) und Anweisungen bei Beförderungs- und Ablieferungshindernissen (Artikel 20, 21 und 22 CIM) sind gemäß GLVCIM abzufassen sowie in angemessener schriftlicher Form (Brief, Telefax, E-Mail, usw.) zu übermitteln. Der Kunde muss seinen nachträglichen Verfügungen oder nachträglichen Anweisungen das Frachtbriefdoppel beilegen. Bei Beförderungshindernissen ist das Frachtbriefdoppel nur beizulegen, falls der Kunde den Empfänger oder den Ablieferungsort ändert.
- 10.3 Um Zeit zu gewinnen kann der Kunde gleichzeitig den Beförderer und den ausführenden Beförderer benachrichtigen.
- 10.4 Im Fall einer Änderung des Beförderungsvertrages, die zur Folge hat, dass eine Beförderung, die außerhalb eines bestimmten Zollgebietes (z.B. Europäische Union) enden sollte, innerhalb dieses Zollgebiets endet oder umgekehrt, kann die Änderung nur mit der vorhergehenden Zustimmung der Zollabgangsstelle ausgeführt werden.

11 Übernahme zur Beförderung und Ablieferung

- 11.1 Maßgebend für die Übernahme des Gutes zur Beförderung und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Versand sind die zwischen dem Absender und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut zur Beförderung übernimmt, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Übernahme nach den am Übernahmeort geltenden Vorschriften.
- 11.2 Maßgebend für die Ablieferung des Gutes und für die Bedienung des Terminals bzw. der Ladestelle oder des Gleisanschlusses im Empfang sind die zwischen dem Empfänger und dem Beförderer, der gemäß Beförderungsvertrag das Gut abgeliefert, geschlossenen Vereinbarungen. Im Übrigen erfolgt die Ablieferung nach den am Ablieferort geltenden Vorschriften.

12 Reklamationen

Reklamationen (Artikel 43 CIM) sind zu begründen. Es sind ihnen alle Belege beizugeben, die nötig sind, um den Anspruch zu beweisen, insbesondere was den Wert des Gutes betrifft.

13 Streitfälle

Im Streitfall streben die Vertragsparteien eine gütliche Lösung an; dazu können sie ein Schlichtungs-, Mediations- oder Schiedsverfahren, insbesondere dasjenige, das unter Titel V des COTIF vorgesehen ist, vereinbaren.

14 Vertraulichkeit

Wenn im Verlauf der Verhandlungen von einer Partei eine Information als vertraulich gegeben wurde, ist die andere Partei verpflichtet, diese Information nicht offen zu legen oder sie nicht zu anderen Zwecken als denen, zu denen sie gegeben wurde, zu benutzen, unabhängig davon, ob ein Vertrag in der Folge geschlossen wird oder nicht.